

Das neu Bauantragsverfahren in digitaler Form

Ab dem 01.11.2023 können Bauanträge nur noch in digitaler Form eingereicht werden. Anträge in Papierform sind nur noch im Einzelfall bei bestimmten Antragsarten zulässig und möglich.

Antragsart	Digital einzureichen bei	Papier einzureichen bei
Bauanträge (Art. 64 BayBO)	LRA (nur über Bayernportal)	LRA
Genehmigungsfreistellungsverfahren (Art. 58 BayBO)	LRA (nur über Bayernportal)	Gemeinde
Teilbaugenehmigung (Art. 70 BayBO)	LRA (nur über Bayernportal)	LRA
Vorbescheid (Art. 71 BayBO)	LRA (nur über Bayernportal)	LRA
Isolierte Abweichungen auf Grund der Bayerischen Bauordnung erlassenen Vorschriften, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung (Art. 63 BayBO)	LRA (nur über Bayernportal)	Gemeinde
Isolierte Abweichungen von der BayBO	LRA (nur über Bayernportal)	LRA
Verlängerung Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung (Art. 69 Abs. 2 BayBO)	LRA (nur über Bayernportal)	LRA
Verlängerung Vorbescheid (Art. 71 Satz 3 BayBO)	LRA (nur über Bayernportal)	LRA
Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 8 BayBO)	LRA (nur über Bayernportal)	LRA
Anzeige Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayBO)	LRA (nur über Bayernportal)	LRA
Anzeige Beseitigung (Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO)	LRA (nur über Bayernportal)	Gemeinde und LRA
Kriterienkatalog (Art. 62a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO i.V.m Anlage 2 BauVorV)	LRA (nur über Bayernportal)	LRA
Abgrabungsanträge (Art. 7 BayAbgrG)	LRA (nur über Bayernportal)	LRA
Unterlagen für genehmigungsfreie Abgrabungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayAbgrG)	LRA (nur über Bayernportal)	Gemeinde
Teilabgrabungsgenehmigung (Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayAbgrG)	LRA (nur über Bayernportal)	LRA
Abgrabungs-Vorbescheid (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG)	LRA (nur über Bayernportal)	LRA
Beginnsanzeige Abgrabung (Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BayAbgrG)	LRA (nur über Bayernportal)	LRA

Alle Bauvorlagen werden vom Entwurfsverfasser über den jeweiligen Onlineassistenten im Bayernportal als Anlage mit hochgeladen. Einen digitalen Bauantrag oder sonstigen Antrag kann im Bayernportal nur eine Einzelperson digital „unterzeichnen“ - dass muss nach der DBauV der vorlageberechtigte Entwurfsverfasser sein.

Unter dem Link: <https://www.digitalerbauantrag.bayern.de/bauherren/index.php> sind wichtige Informationen für Entwurfsverfasser und Bauherrn veröffentlicht.

Für Beratung und bei Fragen steht selbstverständlich auch weiterhin das Bauamt der Gemeinde Eiselfing unter 08071/90 97–23, per Mail: bauamt@eiselfing.de oder nach Vereinbarung bei einem Termin im Rathaus zur Verfügung.